

TOP 25:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung

Drucksache: 847/10

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung unterbunden und gleichzeitig die Richtlinie 2008/104/EG (sogenannte Leiharbeitsrichtlinie) umgesetzt werden, da dies bis zum 5. Dezember 2011 erfolgen muss. Insgesamt soll die Arbeitnehmerüberlassung als flexibles arbeitsmarktpolitisches Instrument gestärkt und ihre positiven Beschäftigungseffekte sollen erhalten werden.

Durch die Einführung einer gesetzlichen Regelung (sogenannte Drehtürklausel) soll verhindert werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlassen oder nicht weiter beschäftigt werden und anschließend unmittelbar oder nach kurzer Zeit als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zu schlechteren Arbeitsbedingungen als die Arbeitnehmer des Entleihers wieder in ihrem ehemaligen Unternehmen oder einem anderen Unternehmen desselben Konzerns eingesetzt werden. Zwar besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass Personen als Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter in ihrem ehemaligen Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen desselben Konzerns eingesetzt werden. Allerdings soll die Schlechterstellung dieser Personen und damit der missbräuchliche Einsatz der Arbeitnehmerüberlassung künftig dadurch verhindert werden, dass vom Gleichstellungsgrundsatz abweichende Regelungen in Tarifverträgen für sie keine Anwendung finden können.

Auch die Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie erfordere Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und soll künftig für alle wirtschaftlich tätigen Unternehmen unabhängig davon gelten, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Auch die im bisherigen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorgesehene Möglichkeit, zuvor arbeitslose Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter für längstens sechs Wochen mit einem Nettoarbeitsentgelt zu beschäftigen, das dem zuletzt gezahlten Arbeitslosengeld entspricht, soll gestrichen werden, da dies nur im Rahmen eines spezifisch öffentlich geförderten Programms zulässig sein soll. Außerdem sollen die

Entleiher verpflichtet werden, den in ihrem Betrieb tätigen Leiharbeiterinnen und -nehmern Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten im Unternehmen zu gewähren und sie über Arbeitsplätze in Einsatzunternehmen zu unterrichten. Des Weiteren soll klargestellt werden, dass die Vereinbarung einer von den Leiharbeiterinnen oder Leihararbeitern an den Verleiher zu zahlenden Vermittlungsprovision für den Fall unwirksam sei, dass sie ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher eingehen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung soll mit einer Bußgeldbewehrung abgesichert werden.

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die regelmäßig an wechselnden Einsatzorten in fremden Betrieben tätig werden, soll das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz künftig besondere Schutzvorschriften vorsehen. Deshalb sollen Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer Dritten zur Arbeitsleistung überlassen wollen, dafür eine besondere Erlaubnis beantragen, die nur erteilt werden soll, wenn der Verleiher die gewerberechtliche Zuverlässigkeit besitzt.

Schließlich soll eine Informationspflicht für alle Unternehmen eingeführt werden, die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter einsetzen, wenn sie gleichzeitig freie Arbeitsplätze besetzen wollen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Danach soll u.a. auch bei einer gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung eine präventive Kontrolle durch die Arbeitsverwaltung mittels einer vorherigen Anzeige durch den Arbeitnehmer stattfinden. Hierdurch soll es möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Überlassung vorher zu prüfen. Außerdem soll der Anwendungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf die Leiharbeitsbranche ausgedehnt werden, da nur durch einen einheitlichen und grenzüberschreitend verbindlichen Branchenmindestlohn für die Leiharbeit gewährleistet werden könne, dass es nicht zu einem grenzüberschreitenden Einsatz von Leiharbeitskräften auf einem sehr niedrigen Lohnniveau komme.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 847/1/10** ersichtlich.